

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat am 25. Januar 2005 gem. §§ 54 Abs. 4 Satz 2, 42 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Art. 23 des Zweiten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) die nachstehende Ordnung beschlossen:

**Ordnung der zentralen technischen Betriebseinheit
„Studienkolleg Mittelhessen“
an der Philipps-Universität Marburg
vom 25. Januar 2005**

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das „Studienkolleg Mittelhessen“, im folgenden „Studienkolleg“, ist eine zentrale technische Einrichtung der Philipps-Universität nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 4 HHG.
- (2) Das Studienkolleg bereitet Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sprachlich, fachlich und methodisch auf das Studium an einer deutschen Hochschule vor. Neben der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise nimmt es folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Es nimmt die „Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (Feststellungsprüfung)“ ab und führt im Rahmen der geltenden Bestimmungen Vorbereitungskurse (Schwerpunktkurse) auf diese Prüfung durch. Daneben nimmt das Studienkolleg die Ergänzungsprüfung ab.
 - (b) Dem Studienkolleg obliegt die Organisation und Durchführung der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit direkter Hochschulzugangsberechtigung, die Abnahme weiterer anerkannter deutscher Sprachprüfungen sowie die Organisation und Durchführung von Deutschkursen für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber und studienbegleitenden Sprachprogrammen.
 - (c) Das Studienkolleg wirkt mit bei der Einführung internationaler Studiengänge, insbesondere bei der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für ausländische Studierende der Philipps-Universität.
 - (d) Im Rahmen von § 19 Abs. 1 HHG können dem Studienkolleg durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Philipps-Universität weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) An den Programmen und Maßnahmen, die sich aus den unter 2 a und 2 b aufgeführten Aufgabenstellungen ergeben, können die in Abs. 2 genannten Bewerberinnen und Bewerber der Philipps-Universität, der Justus-Liebig Universität und der Fachhochschule Giessen-Friedberg teilnehmen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder sind:

- (a) die mit den Ausbildungsaufgaben mindestens mit der Hälfte der täglichen Arbeitszeit beauftragten Lehrkräfte,
- (b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienkollegs gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 4 HHG und
- (c) die Studierenden in den Schwerpunkt- und Sprachkursen, sofern sie an einer der unter § 1,3 genannten Hochschulen immatrikuliert sind.

§ 3 Nutzungsrecht

Die Einrichtungen des Studienkollegs stehen den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern gem. § 1, Abs. 2 a und b zur Nutzung zur Verfügung.

§ 4 Organe

Organe des Studienkollegs sind:

- die Studienkollegsleiterin/ der Studienkollegsleiter
- die Gesamtkonferenz.

§ 5 Leitung des Studienkollegs

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg ernennt die Leiterin oder den Leiter des Studienkollegs sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Für die Bestellung zur Leitung des Studienkollegs und zur Stellvertretung sind in der Regel beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien erforderlich.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs leitet und verwaltet das Studienkolleg im Auftrag des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg und im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Sie oder er ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb verantwortlich, führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Studienkolleg zugeordneten Lehrkräfte sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und diesen gegenüber weisungsberechtigt.

§ 6 Lehrkräfte

- (1) Die hauptamtlich mit Ausbildungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte sollen die Lehrbefähigung für das Gymnasium oder eine vergleichbare Lehrbefähigung für das berufliche Schulwesen oder eine andere vergleichbare Qualifikation besitzen.

- (2) Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, die Studierenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu unterrichten, zu beraten und zu betreuen.
- (3) Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, an der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der Curricula mitzuwirken und ihre Lehrveranstaltungen zu koordinieren.
- (4) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, das Amt einer Kursleiterin oder eines Kursleiters zu übernehmen und in dieser Funktion die Kommunikation unter den Kurslehrerinnen und -lehrern und mit der Kollegleitung zu gewährleisten und die Studierenden in Studienangelegenheiten zu beraten.
- (5) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Kurse oder Lerngruppen sowie bei Veranstaltungen des Studienkollegs.
- (6) Die Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zur ständigen Fort- und Weiterbildung. Ihre Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll ermöglicht werden, soweit die Aufrechterhaltung des Unterrichts und die Einhaltung des Lehrplans dies zulassen. Erholungsurlaub ist grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 7

Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen, Kurskonferenzen und Bereichskonferenzen

- (1) Alle am Studienkolleg unterrichtenden Lehrkräfte nach § 2 a) dieser Ordnung, Angehörige des Studienkollegs in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 6 HHG sowie die Mitglieder der Studierendenvertretung gem. § 13 dieser Ordnung treten unter Vorsitz der Studienkollegsleiterin oder des -leiters zu einer Gesamtkonferenz zusammen, deren Häufigkeit sich nach den Bedürfnissen der Arbeit am Studienkolleg richtet. Die Gesamtkonferenz wird auch auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder einberufen.
- (2) Die Gesamtkonferenz ist in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören bzw. zu unterrichten, sie gibt Empfehlungen zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel, berät die Studienkollegsleiterin oder den -leiter in organisatorischen Fragen und beschließt im Rahmen der geltenden Ordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Lehre am Studienkolleg. Die Gesamtkonferenz beschäftigt sich auch mit fachübergreifenden Fragen.
- (3) Die Gesamtkonferenz kann Fachkonferenzen bilden, an der alle Lehrkräfte des Studienkollegs, die ein bestimmtes Fach unterrichten, beteiligt sind. Eine Fachkonferenz muss stattfinden, wenn die Studienkollegsleiterin oder der -leiter oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Fachkonferenzen dieses wünschen. Die Fachkonferenzen beschäftigen sich u.a. mit den Lehrinhalten und Unterrichtsmethoden sowie den zu verwendenden Lehr- und Lernmitteln.
- (4) Alle Lehrkräfte, die in einem Kurs regelmäßig tätig sind, bilden die Kurskonferenz und treten unter dem Vorsitz der Kursleiterin oder des -leiters zusammen. Die Kurskonferenz berät alle Fragen der Lehre in einem Kurs und koordiniert die Arbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Kurskonferenz entscheidet unter dem Vorsitz der Kollegleiterin oder des -leiters über die Zulassung zum zweiten

Studienkollegsemester sowie über Ordnungsmaßnahmen gem. § 12 gegenüber den Studierenden.

- (5) Gemäß der in § 1, Abs. 2 genannten Aufgabenstellung des Studienkollegs können Bereichskonferenzen gebildet werden, die im Rahmen der geltenden Vorschriften die pädagogische und fachliche Gestaltung der Lehre und Lehrveranstaltungen regeln.

§ 8

Aufnahme in die Schwerpunktkurse des Studienkollegs

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg ist eine bedingte Studienplatzzusage bzw. Zuweisung durch eine der in § 1, Abs. 3 genannten Hochschulen, die die Studienbewerberinnen und -bewerber dem Studienkolleg melden.
- (2) Die Aufnahme bestimmt sich nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und den Ergebnissen des Aufnahmetests. Als Richtzahl für die in einen Kurs aufzunehmenden Studierenden gilt die Zahl 20.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Aufnahmetest unterziehen, den das Studienkolleg abnimmt. Darin müssen sie Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen, die die Gewähr bieten, dass sie an den für sie bestimmten Lehrveranstaltungen des Studienkollegs mit Erfolg teilnehmen können. Erforderlichenfalls kann der Aufnahmetest um weitere Fächer erweitert werden; darüber entscheidet die Leitung des Studienkollegs im Benehmen mit der Gesamtkonferenz.
- (4) Die Zuweisung zu den Kursen nimmt die Leitung des Studienkollegs vor. Der Aufnahmetest gilt nur für das unmittelbar folgende Semester. Ein nicht bestandener Aufnahmetest kann nur zweimal wiederholt werden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihres ausländischen Bildungsnachweises ihr Fachstudium nach dem Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse direkt aufnehmen können, kann auf Antrag die Aufnahme in einen Schwerpunktkurs zur Vorbereitung auf das Fachstudium gestattet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Studienkollegs.
- (6) Die Aufnahme in das Studienkolleg ist insbesondere abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einem deutschen Studienkolleg
- das erste Semester zweimal erfolglos absolviert hat, oder
 - die Feststellungsprüfung zweimal nicht bestanden hat, oder
 - den Aufnahmetest in das 1. Kollegsemester dreimal nicht bestanden hat, oder
 - von einem Studienkolleg in Deutschland verwiesen wurde, oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

- durch Austritt,
- mit bestandener Feststellungsprüfung,

- mit bestandener DSH,
- mit dem endgültigen Nichtbestehen der DSH,
- nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am 1. Kollegsemester,
- mit dem Entzug der Zulassung zum Fachstudium,
- durch Ausschluss.

§ 10

Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Teilnehmer der Schwerpunktkurse sind Studierende der zuweisenden Hochschulen und haben die gleichen Rechte wie die anderen dort immatrikulierten Studierenden, soweit Gesetze und für das Studienkolleg geltende Ordnungen nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der anderen studienvorbereitenden Kurse gem. § 1, Abs. 2 b, soweit sie an der Philipps-Universität immatrikuliert sind.
- (2) Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Lehrveranstaltungen. Die Studierenden haben sich den erforderlichen Leistungsnachweisen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen.
Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen genehmigt werden. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Es besteht Teilnahmepflicht an den sonstigen Veranstaltungen, die das Studienkolleg als notwendige Ergänzungen der Lehrveranstaltungen ausdrücklich festlegt. Dazu gehören insbesondere Exkursionen, Theaterbesuche und Betriebsbesichtigungen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Leitung des Studienkollegs kann Studierende verwarnen, wenn diese wiederholt unentschuldigt fehlen oder ihren anderen, sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zuwiderhandelt.
- (2) Studierende können vom Studienkolleg ausgeschlossen werden, wenn sie
 - trotz erster schriftlicher Verwarnung mit Hinweis auf die Folgen und trotz zweiter schriftlicher Verwarnung mit Ankündigung des Ausschlusses den Lehrveranstaltungen weiterhin unentschuldigt fernbleiben (insbesondere bei Abwesenheit von mehr als 25 % der Kurstermine) oder
 - den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten trotz Verwarnung weiterhin schwerwiegend zuwiderhandeln.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann der Ausschluss auch ohne vorherige Verwarnung erfolgen.
- (4) Der Ausschluss wird durch die Leitung des Studienkollegs verfügt. Über einen Widerspruch gegen diese Entscheidung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg.

§ 12

Studierendenvertretung

- (1) Zu Beginn jedes Unterrichtssemesters wählen die Angehörigen der Schwerpunktkurse eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher vertritt die Interessen der Kursteilnehmer gegenüber den kursunterrichtenden Lehrkräften und gegenüber der Leitung des Studienkollegs.
- (2) Die Kurssprecherinnen oder -sprecher bilden die Studierendenvertretung im Studienkolleg. Die Studierendenvertretung tritt in Zeitabständen zusammen, die sich aus den Bedürfnissen der Studierenden und Kurse ergeben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 2. Januar 2006

Für das Präsidium der Philipps-Universität Marburg
Der Präsident

gez.

Prof. Dr. V. Nienhaus